

Änderung verschiedener Ordnungen zum 1. April 2015

Liebe Kameraden,

das Erweiterte Präsidium hat auf seiner letzten Sitzung nach Vorbereitung durch den Ausschuss Verbandspolitik Änderungen von drei Ordnungen beschlossen, die zum 1. April 2015 in Kraft treten. Die Änderungen enthalten noch nicht einige durch die vorgeschlagene Satzungsänderung im Rahmen der Neuausrichtung notwendig werdende Anpassungen, da die Satzungsänderung erst durch die Bundesdelegiertenversammlung im November diesen Jahres beschlossen werden kann. Die Änderungen der Ordnungen finden Sie im Einzelnen hier im Downloadbereich. Zusammengefasst stelle ich die Änderungen nachfolgend kurz dar:

- **Verfahrens- und Schiedsordnung**

- In der Vergangenheit haben sich in einigen Fällen Mitglieder dadurch der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen, dass Sie nach einem bestimmten Vorkommnis die Landesgruppe gewechselt haben. Durch eine Anfügung in § 2 soll dies nunmehr dadurch verhindert werden, dass das einmal angerufene Landesschiedsgericht auch dann zuständig bleibt, wenn das Mitglied die Landesgruppe wechselt.
- In einigen Fällen waren in der Vergangenheit einzelne Landesschiedsgericht nicht vollständig besetzt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, ihren Aufgaben nachzukommen. Durch die neue Regelung in § 7a ist es nunmehr möglich, dass das Bundesschiedsgericht in diesen Einzelfällen ein anderes Landesschiedsgericht für zuständig erklärt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass notwendige Schiedsverfahren verzugslos durchgeführt werden können.
- Weitere Änderungen sind notwendig, erfordern aber wie oben dargestellt eine Änderung der Satzung. Nach dem bereits durch das Erweiterte Präsidium gebilligten Satzungsentwurf soll in diesem Bereich unter anderem erreicht werden, dass die Landesvorstände bei der Abgabe von Ausschlussverfahren an die Schiedsgerichte bereits das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten beschließen können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schiedsgerichte ein gründliches Prüfungsverfahren durchführen können, der Verband aber in eindeutigen Fällen schnell handeln kann.

- **Organisationsordnung**

- Unser Verband unterliegt regelmäßig Organisationsänderungen im ehrenamtlichen Bereich, die nach wie vor durch die Landesgruppen zu beschließen sind. In der letzten Zeit wurden aus sachlichen Gründen mehrfach einzelne bzw. alle Kreisgruppen einer Landesgruppe aufgelöst. Damit die Mitglieder der aufzulösenden Untergliederungen auf diesem Weg mitgenommen und beteiligt werden, enthält § 3 Abs. 3 nunmehr die Verpflichtung, die Vorstände der Untergliederungen vor einer Entscheidung anzuhören. Um Unklarheiten bei nachfolgenden Wahlen auszuschließen, wurde klar gestellt, dass mit der Auflösung auch die Delegiertenmandate enden.
- Die veränderte Formulierung in § 4 nimmt den o.a. Änderungsbedarf auf und schreibt Kreis- und Bezirksgruppen nicht mehr zwingend vor.

- **Wahl- und Delegiertenordnung**

- In Anpassung an den inzwischen etablierten elektronischen Schriftverkehr, können nach dem geänderten § 6 Abs. 3 nunmehr auch Einladungen zu Wahlversammlungen elektronisch versandt werden. Voraussetzung ist aber, dass das Mitglied dem Verband ausdrücklich eine E-Mail Adresse bekanntgegeben hat. Dies ist zum Einen eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Kosten und des Aufwandes für Wahlversammlungen. Zum Anderen bedeutet dies für unsere Mitglieder aber auch eine erhöhte Verantwortung, nämlich eine eventuelle spätere Änderung der E-Mail Adresse auch dem Verband zu übermitteln.
- Die Änderungen in § 6 a zu Versammlungen ist eher redaktioneller Art und dient auch der Absicht, die Ordnungen als eine Art Handbuch für die Anwender leichter handhabbar zu machen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Lutz-Georg Berkling
Vizepräsident Verbandspolitik

31. März 2015